

Amts-Blatt

der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 11. Januar

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preussischen Staats-Anleihe von 1867. C.

Die Coupons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1867. C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar t. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Auslieferung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Januar 1871.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Die Königlich Regierungshaupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittlung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingeht, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlich-Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Protokolle verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maassgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren striktes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

- b. die Affessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersezungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter h. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlich als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlich Regierungen-Hauptklassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersezungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Selbsts-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn

nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlich allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

- b. Formliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschreiben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplementum zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denselben Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen,

von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstempel beigebrückt seien. Jedemfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wasser sucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundärzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angegeben, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder

verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungshaupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Ausnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechsgar nicht, vollendete Sechsg Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Reception-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Besetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusse der Receptionsd-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

3) Bekanntmachung.

Posttransporte über den großen Belt.

In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, sowie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang 2 1/2 Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. December 1870.

General-Postamt.

Stephan.

4) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. December angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militärämtern vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankungszwang, Adresse per aufgeliebte Correspondenzkarte u. s. w.)

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungs-ortes enthalten.

Berlin, den 28. December 1870.

General-Postamt. Stephan.

5) Packete mit Civilkleidern, welche den zur

Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.“

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks

oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflchtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabsolgen, bezw. das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflchtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt. Stephan.

6) Bekanntmachung.

Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten vom 5. Januar ab.

Es hat sich als thunlich erwiesen, die Einrichtungen für die Postbeförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militär- und Civilbeamten — Bekanntmachungen vom 11. und 28. December 1870 — dergestalt zu beschleunigen, daß diese Gegenstände, mit Rücksicht auf die eingetretene Kälte, anstatt vom 14. Januar ab, bereits vom 5. Januar ab bei sämtlichen Postanstalten zur Beförderung angenommen werden können. Der Endtermin für die Einlieferung dieser Päckereien — 21. Januar Abends — bleibt unverändert.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Vereinigung der Etablissements Jankower Kämpfe, Brunsdicker- und Gursker Anwuchs, Eichbusch und Jalzieboce mit dem Gemeinbezirke der Dorfschaft Gurske, Kreises Thorn, genehmigt worden.

Marienwerder, den 31. December 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Einsassen Ornas zu Pottschwellen ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Die Rogkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzers von Rucharsti zu Wahrenndorf, Kreises Culm, ist beseitigt.

Marienwerder, den 30. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg mit dem Wohnsitz in Rastenburg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Unter Hinweis auf den Schlusssatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ab-
 lösung der den geistlichen Instituten zc. zustehenden

Lau- fende Nr.	Namen des Markttortes	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel		
		rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.
1	Elbing	2	22	6	1	17	6	1	10	6	—	26	6	2	1	—
2	Dt. Eylau	2	18	3	1	18	4	1	8	—	—	25	3	1	21	—
3	Flatow	—	—	—	1	26	3	1	13	4	—	27	9	1	26	10
4	Märk. Friedland	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	2	6	2	2	6
5	Graudenz	2	21	1	1	22	6	1	7	8	1	—	1	1	25	—
6	Sonitz	—	—	—	1	25	6	1	9	—	—	27	4	1	24	2
7	Dt. Crone	—	—	—	1	29	11	1	15	—	1	—	3	1	29	—
8	Culm	2	23	3	1	23	5	1	11	—	1	5	4	1	24	5
9	Marienburg	2	25	—	1	27	2	1	10	—	—	28	4	1	29	2
10	Marienwerder	2	21	5	1	27	7	1	9	10	1	—	2	1	29	—
11	Mewe	2	24	1	1	29	1	1	19	4	—	27	4	1	29	7
12	Thorn	3	—	—	1	28	11	1	16	8	1	7	5	2	5	7

und mit Bezug auf § 19 und folgende des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Real-
 lasten und die Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse, die vier und zwanzigjährigen
 Getreide Durchschnitts Martini Marktpreise für 1847
 bis incl. 1870 für die Normal-Markttorte wie folgt:

Lau- fende Nr.	Namen des Markttortes	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel		
		rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.	rl.	fg.	pf.
1	Elbing	2	16	11	1	22	2	1	12	10	—	26	—	2	—	10
2	Dt. Eylau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Flatow	—	—	—	1	21	6	1	9	11	—	27	3	1	27	—
4	Märk. Friedland	—	—	—	1	25	7	1	23	10	1	2	8	—	—	—
5	Graudenz	2	19	4	1	21	4	—	—	—	—	28	9	1	25	5
6	Sonitz	—	—	—	1	19	10	1	9	2	—	24	5	—	—	—
7	Dt. Crone	—	—	—	1	24	6	1	13	8	1	—	10	1	29	—
8	Culm	2	22	4	1	23	1	1	11	10	—	—	—	—	—	—
9	Marienburg	2	15	6	1	21	3	1	10	8	—	28	3	1	27	7
10	Marienwerder	2	15	7	1	21	5	1	10	8	—	27	1	1	25	8
11	Mewe	2	18	2	1	22	4	1	13	11	—	27	1	1	25	9
12	Thorn	2	20	5	1	22	5	1	14	8	1	—	5	1	27	5

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Marienwerder, den 3. Januar 1871.

Königl. Regierung. Landwirtschaftl. Abtheilung.

11) Die Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 hinsichtlich der Güter-Beförderung (Abtheilung B.) finden im Ostdeutsch-Russischen, Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen, Hamburg-Russischen und Russisch-Rheinischen Verbandsverkehre fortan auch für die Russischen Verbandsbahnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 16 alinea 2 loco citato vorgesehene Berechtigung der Eisenbahn zur Weiterbeförderung der Güter durch Expeditionen zc. Vermittelung sich auch auf diejenigen Güter erstreckt, welche über

Witebsk hinaus nach einer nicht zum Verbande gehörigen Eisenbahnstation adressirt sind.

Bromberg, den 21. Dezember 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Am 16. Januar d. J. wird der Betrieb auf den Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Insterburg-Gerdauen nach folgendem Fahrplan provisorisch eröffnet.

A. Schneidemühl-Flatow.

Richtung Schneidemühl-Flatow.

Gemischter Zug 5.

Schneidemühl Abfahrt 7 Uhr 30 Min. Morgens,
 Flatow Ankunft 8 Uhr 51 Min. Morgens.

Richtung Flatow-Schneidemühl.

Gemischter Zug 4.

Flatow Abfahrt 9 Uhr 59 Min. Vormittags,
Schneidemühl Ankunft 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

B. Dirschau-Pr. Stargardt.

Richtung Dirschau-Pr. Stargardt.

Gemischter Zug 18.

Dirschau Abfahrt 8 Uhr 36 Min. Morgens,
Pr. Stargardt Ankunft 9 Uhr 42 Min. Morgens.

Richtung Pr. Stargardt-Dirschau.

Gemischter Zug 5.

Pr. Stargardt Abfahrt 12 Uhr 22 Min. Nachmittags,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 21 Min. Nachmittags.

C. Insterburg-Gerdauen.

Richtung Insterburg-Gerdauen.

Gemischter Zug 2.

Insterburg Abfahrt 3 Uhr 25 Min. Nachmittags,
Gerdauen Ankunft 5 Uhr 10 Min. Nachmittags.

Richtung Gerdauen-Insterburg.

Gemischter Zug 5.

Gerdauen Abfahrt 6 Uhr 39 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 8 Uhr 30 Min. Abends.

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen. Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt.

Bromberg, den 2. Januar 1871.

Königliche Direction der Dsbahn.

Personal-Chronik.

13) Der Maurermeister Sieber ist vom 19. Januar 1871 ab auf ferner 6 Jahre zum unbesoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Dt. Crone wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Foerster ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Flatow mit der Funktion bei der Gerichtscommission in Zempelburg ernannt worden.

Der Referendarius Albrecht zu Conitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Dem Referendarius Grall zu Löbau ist behufs Uebertritts in das Departement des Ostpreussischen Tribunals die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Lüderitz in Löbau ist zum Kreisgerichts-Sekretair in Tuchel ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Schwarz in Dt. Crone ist verstorben.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden:

der Lehrer Sobiecki zu Bobrowo für das Kirchspiel Bobrowo, Kreises Strassburg;

der Gastwirth Carl Kasiske zu Baldenburg für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Baldenburg.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Sergeant Lau als Grenzaufseher in Maciejemo und

2. der invalide Gefreite Weisk als Grenzaufseher in Mehlhad.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Krakau zu Mliniec in gleicher Dienstverpflichtung nach Leitbisch und

2. der Grenzaufseher Borschke zu Mehlhad in gleicher Dienstverpflichtung nach Thorn.

Es ist befördert worden:

Der Hauptamtsdiener Riez zu Elbing zum Grenzaufseher in Mliniec.

Die Post-Expediten-Anwärter Albrecht in Warlubien, Freymark in Dt. Eylau, Hesse in Terespol und Nedritz in Culm sind als Post-Expediten bestätigt.

Der Post-Expeditent Jä aus Dt. Eylau und der Post-Expeditionsgehilfe Hoffmann aus Al. Czyste sind im Kriege gefallen.

Personalveränderungen im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 2. Halbjahres 1870.

Versetzt: der Bauinspector Schwarz von Glewitz nach Schbaebeck und an seine Stelle der Bauinspector Flügel von Schönebeck nach Glewitz.

Ernannt: der Hütten-Eleve Zander zu Malapane zum etatsmäßigen Maschinenmeister.

Ausgeschieden: der Bergassessor Neimke behufs Uebertritts in den Privatdienst.

Gestorben: der Bergeleve Tabor an der in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Wunde.

Erledigte Schulstellen.

14) Die Schullehrer- und Organistenstelle in Osche, Kreis Schwetz, wird zum 1. April 1871 erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis schulinspektor und Superintendenten Herrn Kowall in Schwetz zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die zweite Schullehrerstelle zu Kasantz ist seit dem 1. Januar 1871 erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dekan Kozminski zu Grabau zu melden.

In den Monaten October, November und Dezember 1870 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Lehrer theils auf Probe angestellt, theils endgültig bestätigt worden:

No.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Gollnied	Al. Zappeln	den 1. October 1870 auf Probe	evangelisch.
2	Kremin	Rosenu	den 6. October 1870 endgültig	dto.
3	Heidrich	Kauernid	den 6. October 1870 endgültig	katholisch.
4	Szpydzil	Nikolaiten	den 7. October 1870 endgültig	dto.
5	Wroblewski	Neuhoff	den 7. October 1870 endgültig	dto.
6	Stark	Krojanke	den 11. October 1870 auf Probe	evangelisch.
7	Gorski	Lautenburg	den 4. October 1870 endgültig	katholisch.
8	Duhynski	Schweß	den 15. October 1870 auf Probe	dto.
9	Krause	Christburg	den 11. October 1870 auf Probe	evangelisch.
10	Glashagen	Al. Konig	den 7. October 1870 endgültig	dto.
11	Dickhoff	Schönsee	den 10. October 1870 auf Probe	dto.
12	Niesroj	Gostoczyn	den 11. October 1870 endgültig	katholisch.
13	Nehbronn	Krummstuck	den 17. October 1870 auf Probe	dto.
14	Albrecht	Neudorf	den 21. October 1870 auf Probe	evangelisch.
15	Witkowski	Gr. Wallitz	den 22. October 1870 auf Probe	katholisch.
16	Kwint	Lichtfelde	den 29. October 1870 auf Probe	dto.
17	Wegner	Behin	den 22. October 1870 auf Probe	evangelisch.
18	Mackiewicz	Conradswalbe	den 29. October 1870 auf Probe	katholisch.
19	Knopf	Graudenß	den 29. October 1870 auf Probe	evangelisch.
20	Behrendt	Marienu	den 3. Novbr. 1870 auf Probe	katholisch.
21	Salbach	Hochezehren	den 29. Octbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
22	Nesß	Lichtfelde	den 9. Novbr. 1870 auf Probe	dto.
23	Neumann	Strasburg	den 9. Novbr. 1870 auf Probe	dto.
24	Kallies	Gr. Plauth	den 27. Novbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
25	Vollmann	Schlochau	den 28. Novbr. 1870 endgültig	dto.
26	Rühemann	Stegers	den 28. Novbr. 1870 endgültig	dto.
27	Sag	Kramst	den 28. Novbr. 1870 auf Probe	katholisch.
28	Strick	Poln. Lopatken	den 30. Novbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
29	Pomierski	Neuenburg	den 5. Dezbr. 1870 auf Probe	katholisch.
30	Dahlte	Woltersdorf	den 2. Dezbr. 1870 endgültig	evangelisch.
31	Gerß	Neumark	den 2. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
32	Wulff	Dichen	den 4. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
33	Kurlandt	Liffewo	den 6. Dezbr. 1870 auf Probe	katholisch.
34	Dzga	Abt. Lonken	den 6. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
35	Weyrich	Zielkau	den 10. Dezbr. 1870 endgültig	dto.
36	Roggasch	Graudenß	den 14. Dezbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
37	Mazurowski	Zempelburg	den 17. Dezbr. 1870 endgültig	katholisch.
38	Kopal	Grünfelde	den 17. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
39	Christ	Marienwerder	den 20. Dezbr. 1870 auf Probe	evangelisch.
40	Buth	Niederzehren	den 23. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
41	Domnit	Marienwerder	den 23. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
42	Busch	Stephansdorf	den 30. Dezbr. 1870 auf Probe	dto.
43	Semid	Lesnian	den 31. Dezbr. 1870 endgültig	katholisch. dto.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 2.)

Ordnung	Namen der Pflanz	Ort der Aufzucht	Weglager
1	Wald	den 1. April 1870 auf Probe	evangelisch
2	Wald	den 6. April 1870 auf Probe	evangelisch
3	Wald	den 6. April 1870 auf Probe	evangelisch
4	Wald	den 7. April 1870 auf Probe	evangelisch
5	Wald	den 7. April 1870 auf Probe	evangelisch
6	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
7	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
8	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
9	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
10	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
11	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
12	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
13	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
14	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
15	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
16	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
17	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
18	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
19	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
20	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
21	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
22	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
23	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
24	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
25	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
26	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
27	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
28	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
29	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
30	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
31	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
32	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
33	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
34	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
35	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
36	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
37	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
38	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
39	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
40	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
41	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
42	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch
43	Wald	den 11. April 1870 auf Probe	evangelisch

Wald der Herrschaft...

Wald der Herrschaft...